



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung Nr. 2/19/32 über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der ERA-Netze SUSFOOD2 und CORE Organic Cofund, letzteres gefördert über das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Vom 5. September 2019

#### 1 Ziel der Förderung und Hintergründe

In Anbetracht der immer knapper werdenden natürlichen Ressourcen und wachsenden Weltbevölkerung steht Europa vor der großen Herausforderung eine ausreichende Menge an Lebensmitteln unter der Prämisse einer nachhaltigen, ökologischen Produktion schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen.

Um das Potenzial der Ernährungssysteme für eine nachhaltige Zukunft freizusetzen, die steigende Lebensmittelnachfrage zu decken, die Diversität im Sektor zu erhöhen und den Ansprüchen der Konsumenten gerecht zu werden, ist neben einer ressourceneffizienten und abfallvermeidenden Steigerung der Produktivität gleichermaßen eine Erhöhung der Vielfalt sowie eine schonende Verarbeitung von Lebensmitteln erforderlich. Gleichzeitig soll die Reduktion und Recyclingfähigkeit von Abfall und Verpackungen gesteigert werden.

Dazu haben die beiden ERA-Netze CORE Organic Cofund und SUSFOOD2 mit insgesamt 21 Partnern aus 18 Ländern eine gemeinsame Bekanntmachung zur transnationalen Forschungsförderung veröffentlicht.

Das übergeordnete Ziel von CORE Organic Cofund (CO Cofund – Coordination of European Transnational Research in Organic Food and Farming Systems) ist, die Qualität, Relevanz und Ressourcennutzung innerhalb der europäischen Forschung zum Ökologischen Landbau zu steigern und einen gemeinsamen Fond zur Finanzierung transnationaler Forschung zu etablieren. Dies soll durch Steigerung des Informationsaustauschs und einer Koordination der gegenwärtigen Forschung erfolgen.

Das strategische Ziel des ERA-Netztes SUSFOOD2 (SUStainable FOOD production and consumption) ist die Förderung und Bündelung der europäischen Forschungsaktivitäten im Bereich der Lebensmittelproduktion und des -konsums unter Einbindung aller relevanten Akteure entlang der Wertschöpfungskette vom Hof bis zum Konsumenten sowie die Verbesserung der Nachhaltigkeit der gesamten Lebensmittel-Wertschöpfungskette.

Beide ERA-Netze werden im europäischen Rahmenprogramm „Horizont 2020“ mit dem Ziel gefördert, die transnationale Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen zu steigern und gemeinsame Forschungsaktivitäten zu unterstützen.

#### 2 Verwendungszweck bzw. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind anwendungsorientierte FuE\*-Vorhaben, die einen der folgenden Themenbereiche abdecken:

1. Ressourceneffiziente, zirkuläre und abfallfreie Lebensmittelsysteme
2. Vielfalt der Lebensmittel vom Feld bis auf den Teller
3. Schonende Lebensmittelverarbeitung
4. Nachhaltige und intelligente Verpackungen

Für die Themen 1, 2 und 3 genügt es nicht, dass Ergebnisse aus der nachhaltigen, konventionellen Lebensmittelproduktion auf den ökologischen Sektor übertragbar sind, sondern müssen diese im ökologischen System, z. B. in der Bioverarbeitung erzielt werden (siehe Nummer 3).

\* FuE = Forschung und Entwicklung



Weitere Angaben zu den Themen sind der transnationalen Bekanntmachung (Call Announcement) vom 2. September 2019 zu entnehmen (<http://projects.au.dk/coreorganiccofund/>; <http://susfood-db-era.net>).

### 3 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften gefördert werden, sowie gemäß den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten zudem die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Projektförderung (NABF) bzw. ANBest-P, bei Zuwendungen auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an gewerbliche Unternehmen für FuE-Vorhaben (NKBF 2017) in den zum Zeitpunkt der Bescheidung jeweils aktuellen Fassungen sowie für die Themen 1, 2 und 3 die Richtlinie zur Durchführung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zur Förderung von FuE-Vorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. April 2016 (BAnz AT 06.04.2016 B6, unter [https://www.bundesprogramm.de/uploads/tx\\_bleinhaltselemente/20151002\\_FoeRiLi\\_OEkolandbau.pdf](https://www.bundesprogramm.de/uploads/tx_bleinhaltselemente/20151002_FoeRiLi_OEkolandbau.pdf)).

Darüber hinaus sind die im elektronischen Formularschrank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingestellten Richtlinien und Merkblätter zu beachten. Außerdem ist für alle Zuwendungen geltendes europäisches Recht einschlägig. Weitere Bestimmungen können zum Teil des Zuwendungsbescheids gemacht werden.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Weitere Informationen zum Nagoya-Protokoll, der EU-Verordnung und seiner Umsetzung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): [www.abs.bfn.de](http://www.abs.bfn.de). Spezielle Informationen zum Zugang und Vorteilsausgleich bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie im Internetangebot des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der BLE, unter [www.genres.de/ABS](http://www.genres.de/ABS).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

### 4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland, insbesondere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und kleine oder mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (gemäß der aktuellen Kategorisierung der Europäischen Kommission). Internationale Organisationen sind nicht antragsberechtigt.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

Nicht gefördert werden Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist (dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind), oder die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission (zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt) nicht nachgekommen sind.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderungsschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 3) geregelt. Daneben gelten die in der Bekanntmachung beschriebenen Regelungen (siehe insbesondere Nummer 2, Call Announcement).

### 6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Zuweisungen gewährt. Die maximale Fördersumme für deutsche Projektpartner in einem Projekt liegt bei 200 000 Euro.



Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen nachgewiesenen projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben bzw. -kosten).

Eine Projektpauschale bzw. sogenannte „Overheads“ werden Zuwendungen auf Ausgabenbasis nicht gewährt. Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (hierzu zählen teilweise auch eingetragene Vereine) werden auf Kostenbasis gewährt, wobei wiederum nur die unmittelbar durch die Forschungsvorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten gewährt werden können.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 % gefördert werden. Die Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung.

## 7 Verfahren

### 7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE als Projektträger beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 325

EU-Forschungsangelegenheiten, EMFF

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Die Abwicklung der Fördermaßnahme erfolgt gemeinsam mit:

Referat 332

Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft, BÖLN –

Forschungsmanagement Landwirtschaft

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Dr. Lucie Andeltova

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45-39 07

E-Mail: [Lucie.Andeltova@ble.de](mailto:Lucie.Andeltova@ble.de)

Dr. Annika Fuchs

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45-37 46

E-Mail: [Annika.Fuchs@ble.de](mailto:Annika.Fuchs@ble.de)

### 7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Stufe ist dem Call Sekretariat vom Koordinator des transnationalen Forschungsvorhabens auf elektronischem Wege eine Ideenskizze („pre-proposal“) zu übermitteln. Den beteiligten Projektpartnern wird empfohlen, Ideenskizzen unter Beratung durch die nationalen Kontaktstellen in den Partnerländern zu erstellen („National Contact Points“).

Die Frist zur Einreichung dieser Ideenskizze ist der

4. November 2019, 15.00 Uhr MEZ.

Die eingereichten Ideenskizzen werden auf ihre Übereinstimmung mit den formalen Kriterien der Bekanntmachung geprüft. Anschließend prüfen die nationalen Kontaktstellen die Skizzen auf Förderfähigkeit gemäß nationaler Förder Richtlinien. Die Förderfähigkeit deutscher Projektnehmer prüft Projektträger BLE gemäß den Bestimmungen dieser Bekanntmachung (siehe u. a. Nummer 2).

Förderfähige Ideenskizzen werden einem internationalen Gutachtergremium zur fachlichen Bewertung vorgelegt. Ideenskizzen werden unter Berücksichtigung der nationalen Förderfähigkeit, der Empfehlung des Gutachtergremiums und der Verfügbarkeit von Fördermitteln für die zweite Stufe ausgewählt.

Die zweite Stufe beginnt mit der Aufforderung des Call Sekretariats an die Koordinatoren der positiv bewerteten Ideenskizzen zur Erstellung eines Vollantrags („full proposal“).

Die Frist zur Einreichung des Vollantrags ist der

27. März 2020, 15.00 Uhr MEZ.

Eingegangene Vollerträge werden erneut von einem internationalen Gutachtergremium bewertet. Auf der Grundlage der Gutachterbewertung und der verfügbaren Fördermittel werden die Vollerträge zur Förderung ausgewählt.

Das Ergebnis der Förderentscheidung teilt das Call Sekretariat den Koordinatoren der transnationalen Forschungsvorhaben Ende Juni 2020 mit. Deutsche Projektpartner werden vom Projektträger danach zeitnah aufgefordert, einen Antrag auf Projektförderung nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen (siehe Nummer 3) bei der BLE zu stellen.



Das Online-Werkzeug sowie die dieser Bekanntmachung zugrundeliegende Bekanntmachung (Call Announcement) können unter <http://projects.au.dk/coreorganicofund/> oder <http://susfood-db-era.net> abgerufen werden.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 5. September 2019

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Elisabeth Bündler                      Dr. H. Stalb

---